

Satzung des Tennis Club Wallau e.V. (In der Fassung vom 2. März 2001)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tennis Club Wallau e.V.** und hat seinen Sitz in 65719 Hofheim-Wallau. Er wurde am 23. Januar 1981 gegründet und ist im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Nr. 73 VR 7771 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Tennis, Sport und Spiel zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) zuständigen Landesfachverbandes
 - c) zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tennis Club Wallau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - c) passive Mitglieder
 - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), c) und d).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens vier Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist;
 - b) Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen.
 - c) Ausschluß, nach einem schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes, durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes *)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Haushaltsvoranschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
 5. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 6. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9, die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- Anmerkung: *) s.u. § 7 Nr. 4.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

a) 1. Vorsitzenden	d) Schriftführer
b) 2. Vorsitzenden	e) Sportwart
c) Schatzmeister	f) Platzwart
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

a) 1. Vorsitzender,	b) 2. Vorsitzender,	c) Schatzmeister
---------------------	---------------------	------------------

 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand sich selbständig ergänzen.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Gebühren für nicht geleistete(n) Clubhausdienst und/oder Arbeitsstunden, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Jahresbeiträge sind bis zum 15.2. des laufenden, alle anderen Zahlungen bis zum 15.2. des folgenden Jahres fällig.
2. Bei Mitgliedern, deren Zahlungen nicht bis zum 15.4. eingegangen sind, ruht (bis zum Eingang der Zahlungen) das Recht zur Nutzung der Tennisplätze und der Vereinsanlage, zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes. Der fällige Betrag kann nach einer Mahnung nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist der Vorstand in begründeten Fällen berechtigt, dessen Beiträge und Gebühren zu ermäßigen.
4. Der Vorstand ist berechtigt Ausnahmeregelungen für Aufnahmegebühr und Beiträge zu beschließen.
5. In Ausbildung befindliche Mitglieder (Ausbildungsnachweis) bezahlen bis zum abgeschlossenen 27. Lebensjahr einen reduzierten Beitrag.
6. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen, Arbeitsstunden sowie Clubhausbewirtschaftung befreit.
7. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, weiteres regelt der Vorstand.

§ 9 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Turnier-, Sport- und Schiedsordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene modifizierte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vermerk:

Die vorstehende Satzung des TCW wurde in der ordentlichen JHV des TCW am 02.03.2001 mit der erforderlichen 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und am 14.3.2001 beim Vereinsregister eingereicht.

Christian Zerth
(1. Vorsitzender)

Martin Schmidlin
(2. Schriftführer)